

# **BGer 6B\_64/2022 vom 9. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_64\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_64_2022)

FR: TF 6B\_64/2022 du 9 novembre 2022

IT: TF 6B\_64/2022 del 9 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe an das Bundesgericht zulässigerweise in italienischer Sprache verfasst ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Das Verfahren vor Bundesgericht wird jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit vorliegend auf Deutsch geführt ( Art. 54 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition seine Zuständigkeit und ob ein Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 143 IV 357 E. 1; 140 IV 57 E. 2 mit Hinweisen). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG ). Ebenfalls zulässig ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ( Art. 92 BGG ). Andere selbständig eröffnete Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG sind vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur einmal mit einem Verfahren beschäftigen müssen ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 290 E. 1.3; 142 II 363 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind grundsätzlich Zwischenentscheide, die nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und Art. 93 BGG beim Bundesgericht angefochten werden können (vgl. BGE 140 V 282 E. 2 ; 138 I 143 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dient die Rückweisung jedoch einzig noch der Umsetzung des von der Beschwerdeinstanz Angeordneten und verbleibt der ersten Instanz bzw. der Staatsanwaltschaft somit überhaupt kein Entscheidungsspielraum mehr, handelt es sich materiell nicht um einen Zwischenentscheid, gegen den ein Rechtsmittel letztinstanzlich einzig unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist, sondern um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG . Enthält der Rückweisungsentscheid demgegenüber Anordnungen, die den Beurteilungsspielraum der ersten Instanz zwar wesentlich, aber nicht gänzlich einschränken, stellt er einen Zwischenentscheid dar. Dieser ist dann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar (siehe BGE 142 II 20 E. 1.2; 140 V 282 E. 4.2 ; 138 I 143 E. 1.2; je mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz stellt im angefochtenen Entscheid zunächst fest, die Beschwerdegegnerin 1 erachte den Tatbestand der Veruntreuung bzw. der ungetreuen Geschäftsbesorgung in objektiver Hinsicht als erfüllt, stelle die Strafuntersuchung aber deshalb ein, weil sie den subjektiven Tatbestand verneine (Beschluss S. 4 E. 2). In Bezug auf E.\_\_\_\_\_ erwägt sie, es bestünden nicht genügende Anhaltspunkte dafür, dass er vom Treuhandverhältnis mit D.A.\_\_\_\_\_ sel. Kenntnis gehabt habe, weshalb die Einstellungsverfügung insofern nicht zu beanstanden sei (Beschluss S. 10 E. 6.1.5).

Weiter hält die Vorinstanz fest, betreffend den Beschwerdeführer würden indessen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diesem bekannt gewesen sei, dass die F.\_\_\_\_\_ SA die G.A.\_\_\_\_\_ SpA-Aktien treuhänderisch für die Geschwister H.A.\_\_\_\_\_, I.A.\_\_\_\_\_ und D.A.\_\_\_\_\_ im Verhältnis von 40/40/20 % gehalten habe. Der Beschwerdeführer müsse zumindest in Kauf genommen haben, dass D.A.\_\_\_\_\_ die gegenüber der F.\_\_\_\_\_ SA geltend gemachten Ansprüchen zugestanden seien. Somit bestünden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er die Tatbestände der Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung auch in subjektiver Hinsicht erfüllt haben könnte (Beschluss S. 10 f. E. 6.2). Der Beschwerdeführer sei zwar weder an den familieninternen Vereinbarungen und Beschlüssen noch an der familieninternen Bestätigung in Bezug auf die Aufteilung der Aktien beteiligt gewesen. Es bestünden jedoch deutliche Indizien dafür, dass er zumindest zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon erlangt habe. Den Untersuchungsakten lasse sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer sowohl I.A.\_\_\_\_\_ als auch D.A.\_\_\_\_\_ im Jahr 1985 um eine Generalvollmacht in Bezug auf die im fiduziarischen Eigentum der F.\_\_\_\_\_ SA befindenden Aktien ersucht habe, wobei in Bezug auf I.A.\_\_\_\_\_ von 3'830 Aktien und betreffend D.A.\_\_\_\_\_ sel. von 1'915 Aktien die Rede sei, was 40 % bzw. 20 % der Aktien der G.A.\_\_\_\_\_ SpA entspreche. Deshalb könne nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer habe keine Kenntnis davon gehabt, dass die F.\_\_\_\_\_ SA auch für I.A.\_\_\_\_\_ und D.A.\_\_\_\_\_ fiduziarisch Aktien der G.A.\_\_\_\_\_ SpA gehalten habe (Beschluss S. 11 E. 6.2.1). Für ein entsprechendes Wissen würden überdies Unterlagen sprechen, die von den italienischen Strafbehörden in einem italienischen Strafverfahren beim Beschwerdeführer beschlagnahmt worden seien (Beschluss S. 11 E. 6.2.2).

### **E. 2.4**

Zutreffend weist der Beschwerdeführer darauf hin (Beschwerde S. 6), dass es sich beim angefochtenen Entscheid in Bezug auf das ihn betreffende Verfahren um einen Rückweisungsbeschluss handelt. Im Weiteren scheint er jedoch zu verkennen, dass die Vorinstanz als Beschwerdeinstanz einzig zu prüfen hatte, ob die Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens zu Recht erfolgte, d.h. ob vorliegend hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die fraglichen Tatbestände in subjektiver Hinsicht vorliegen könnten bzw. ob die Beschwerdegegnerin 1 dies zutreffend verneint hat. Für den weiteren Gang des Verfahrens erteilt ihr die Vorinstanz keine Weisungen und hebt lediglich die Verfügung auf, soweit das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt wurde (vgl. Art. 397 Abs. 2 und 3 StPO). Mithin wird die Beschwerdegegnerin 1 durch den vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid nicht gezwungen, einer von ihr als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten (siehe BGE 144 IV 321 E. 2.3 mit Hinweis). Angesichts der vorinstanzlichen Erwägungen, wonach konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Beschwerdeführer die Tatbestände der Veruntreuung bzw. der ungetreuen

Geschäftsbesorgung auch in subjektiver Hinsicht erfüllt habe, verbleibt der Beschwerdegegnerin 1 möglicherweise zwar kein grosser Entscheidungsspielraum mehr. Insgesamt besteht für die Beschwerdegegnerin 1 für das weitere Vorgehen - selbst wenn sie aufgrund des Rückweisungsbeschlusses das Strafverfahren fortführen muss - dennoch ein eigener Entscheidungsspielraum. Insbesondere ist auch nach der Neuurteilung und einer allfälligen Ergänzung der Untersuchung eine Einstellung des Strafverfahrens nicht von vornherein ausgeschlossen. Daher ist der Rückweisungsbeschluss der Vorinstanz kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und folglich nur als Zwischenentscheid unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder Art. 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar.

### **E. 3.1**

Der angefochtene Entscheid betrifft sodann weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren i.S.v. Art. 92 BGG, weshalb es sich dabei um einen anderen selbständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt. Gegen diesen ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

In der Beschwerde muss - sofern das nicht offensichtlich ist - im Einzelnen dargelegt werden, weshalb die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen. Andernfalls genügt die Beschwerde der Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht und es ist darauf nicht einzutreten (BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 IV 284 E. 2.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, es liege ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor, weil die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin 1 nicht lediglich Weisungen erteile, sondern ihr eine Entscheidung auferlege, die bereits eine materielle Beurteilung vorweg nehme, die rechtswidrig sei. Im Falle einer Gutheissung seiner Beschwerde würde sodann sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender Aufwand an Kosten sowie Zeit für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart (Beschwerde S. 6 f.).

#### **E. 3.2.1**

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein, damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 144 IV 127 E. 1.3.1). Dies gilt namentlich, wenn der Zwischenentscheid nicht mehr vor Bundesgericht anfechtbar und daher der höchstrichterlichen Überprüfung entzogen ist. Die Durch- bzw. Weiterführung eines Strafverfahrens begründet nach konstanter Rechtsprechung keinen Nachteil rechtlicher Natur im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, der sich mit einem für die beschuldigte Person günstigen Entscheid nicht beheben liesse (vgl. BGE 144 IV 321 E. 2.3; 133 IV 139 E. 4; Urteil 6B\_281/2021 vom 3. November 2021 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Dass dies vorliegend der Fall sein könnte, ist allerdings weder dargelegt noch ersichtlich. Wie bereits erwähnt, prüfte die Vorinstanz im Rahmen des bei ihr hängigen Beschwerdeverfahrens lediglich, ob die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer zu Recht erfolgte. Entgegen seiner Meinung hat sie damit die Frage, ob die Tatbestandselemente der

Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sind, nicht vorweg genommen, denn die Folge des vorinstanzlichen Rückweisungsbeschlusses erschöpft sich in einer Weiterführung des von der Staatsanwaltschaft eröffneten Verfahrens, in deren Rahmen der Beschwerdeführer alle prozessualen Rechte wahrnehmen können. Die Beschwerdegegner 2 und 3 weisen in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer seine Einwände gegen das Vorliegen des objektiven (und subjektiven) Tatbestands im weiteren Strafverfahren bei der Beschwerdegegnerin 1 bzw. vor dem Sachgericht vorbringen können (Vernehmlassung der Beschwerdegegner 2 und 3, act. 15 S. 7). Unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist der vorinstanzliche Rückweisungsbeschluss daher nicht anfechtbar.

### **E. 3.2.2**

Zulässig ist die Beschwerde gegen Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG weiter, wenn ihre Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Das Bundesgericht legt die Ausnahmebestimmung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG, besonders im Bereich des Strafrechts, restriktiv aus ( BGE 134 III 426 E. 1.3.2; 133 IV 288 E. 3.2). Dies gilt insbesondere auch, wenn die Aufhebung einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung durch die Beschwerdeinstanz angefochten ist. Verlangt wird, dass die Aufwendungen über diejenigen eines gewöhnlichen Strafverfahrens hinausgehen (Urteil 6B\_31/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 146 IV 68, mit Hinweisen). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein komplexes oder gar mehrere Gutachten eingeholt, zahlreiche Zeugen befragt oder eine rogatorische Einvernahme im entfernteren Ausland durchgeführt werden müssten (vgl. Urteile 1C\_595/2019 vom 27. Januar 2020 E. 3; 6B\_1292/2019 vom 27. November 2019 E. 3.3; 6B\_799/2018 vom 29. Januar 2019 E. 1.3; 6B\_927/2018 vom 8. Oktober 2018 E. 2.4; je mit Hinweisen).

Eine Gutheissung der Beschwerde könnte vorliegend, da die Aufhebung einer Einstellungsverfügung durch die Beschwerdeinstanz angefochten ist, sofort zu einem Endentscheid führen und würde damit Aufwand an Zeit oder Kosten für ein Beweisverfahren ersparen. Inwiefern die Durchführung des Strafverfahrens aussergewöhnlich hohe Kosten verursachen würde oder weitere umfangreiche Beweiserhebungen zu erwarten wären, ist jedoch nicht erkennbar. Indem der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang lediglich auf die "Transnationalität" des Falles hinweist und dabei ohne weitere Begründung vorbringt, die notwendigerweise in Italien vorzunehmenden Ermittlungen seien anstrengend und zeitaufwendig (Beschwerde S. 6), vermag er nicht hinreichend darzulegen, dass hier die Aufwendungen über diejenigen eines gewöhnlichen Strafverfahrens hinausgehen (vgl. Urteile 6B\_867/2020 vom 8. November 2021 E. 2.3; 6B\_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.3; 6B\_31/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 146 IV 68; je mit Hinweisen). Welche angeblich aufwendigen Beweismassnahmen notwendig wären, wird nicht dargetan. Auf die Beschwerde kann daher auch gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden. Insofern erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, etwa die Ausführungen in der Sache, einzugehen.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern

2 und 3 für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.